



## Stellungnahme

### zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG (Stand: 28. Februar 2024)

---

Zum o.g. Referentenentwurf möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

Durch die mit diesem Änderungsgesetz geplante Neuregelung des WHG sollen die für die Schadstofftypik von kommunalen Abwässern der Verordnung (EU) 2020/741 für die Wiederverwendung, insbesondere landwirtschaftliche Bewässerung, geltenden Anforderungen auch auf die entsprechende Nutzung industrieller Abwässer ausgeweitet werden (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 des Entwurfs, Seite 14 oben). Diese EU-Verordnung gilt demgegenüber ausschließlich für die Wiederverwendung **kommunaler Abwässer**, wegen deren Schadstoffspezifik, die nicht auf die hier in Rede stehenden Abwässer der Zuckerindustrie zutrifft.

Dies führt für die Abwässer der Zuckerindustrie zu unangemessenen und sachfremden Ergebnissen, weil es sich im Falle der Nutzung von Zuckerfabrikabwässern für die landwirtschaftliche Bewässerung um (vor-)gereinigte Abwässer mit praktisch ausschließlich biogenem Inhalt aus der Rübenverarbeitung handelt (keine Fäkalien, keine besonderen Schadstoffe, wie sie bei kommunalen Abwässern üblich sind).

Das Abwasser von Zuckerfabriken resultiert aus den verarbeiteten Rüben, die zu 75 % aus Wasser bestehen. Dieses Wasser (Kondensat) wird in den Zuckerfabriken zunächst ressourceneffizient als Prozesswasser eingesetzt und üblicherweise dann in mehrstufigen eigenen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt, bevor es in den Vorfluter eingeleitet wird.

An einem Standort (eine der größten europäischen Zuckerfabriken) wird auf ausdrücklichen Wunsch der örtlichen Behörden dieses vorgereinigte Wasser in einem fabrikeigenen Teich für den örtlichen landwirtschaftlichen Verrechnungsverband vorgehalten. Grund ist der Wasser- und Nährstoffmangel im örtlichen Schutzgebiet. Dem soll durch die Nutzung dieses Wassers begegnet werden.

**Diese Praxis würde durch die geplante Anwendung der Anforderungen des Annex 1 der Verordnung (EU) 2020/741 sowie die Bürokratie der neuen §§ 61a - 61e WHG in unangemessener Weise behindert.**

- Zunehmenden Dürreereignissen könnte so nicht mehr mit verfügbaren, natürlichen und wertvollen Wasserressourcen begegnet werden.
- Auch in anderen Regionen könnte diese Verregnungspraxis in Zukunft ein Thema werden angesichts zunehmenden Wassermangels in der Landwirtschaft, bedingt durch den Klimawandel.
- Hinzu kommt, dass das bisher einzige praktizierte Verregnungsverfahren in unserem Sektor BVT im Sinne des Nahrungsmittel-/Getränke und Milch-BREFs ist (siehe unter dem Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz die BVT 10 Buchstabe f), „Verwendung von Abwasser für die Ausbringung auf Böden“, Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019).<sup>1)</sup>

**Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass**

- a) **vorgereinigte Abwässer im Sinne des o.g. BVT 10 f) der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie durch die Gesetzesänderung weiterhin für die landwirtschaftliche Bewässerung ohne weitere Hürden, die über die BVT-Schlussfolgerungen hinaus gehen, freigestellt bleiben,**
- b) **der Annex 1 der Verordnung (EU) 202/741 für solche nicht-kommunalen Abwässer nicht zur Anwendung kommt, um unnötige Messungen von für kommunale Abwässer spezifischen Schadstoffen in Zuckerfabrikabwässern zu vermeiden und**
- c) **die bürokratischen Zusatzlasten der neuen §§ 61a - 61e für diese nicht-kommunalen, problemlosen Abwässer im hier beschriebenen Sinne nicht zur Anwendung kommen (einschließlich neuer Berichtspflichten und Risikomanagementpläne).**

== =

---

<sup>1)</sup> Ergänzend sei auf das DWA-Merkblatt M 713 „Abwässer aus der Zuckerindustrie“ hingewiesen, wo im Kapitel 9.2.5 „Landbauliche Bodenbehandlung“ dargestellt wird: „Grundsätzlich können alle Arten von Zuckerfabrikabwässern landbaulich verwertet werden, da sie keine gefährlichen Stoffe enthalten.“